

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxe-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 426), der §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 426) und des § 26 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 426) hat der Stadtrat der Stadt Geyer am 19. März 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

Die Stadt Geyer erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die zu Heil-, Kur- oder sonstigen Fremdenverkehrszwecken genutzt werden sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen in ihrem Gemeindegebiet eine Kurtaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.
(2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 2

Kurtaxepflichtige

Kurtaxepflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügt. Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Kurkliniken, Sanatorien, Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Die Kurtaxepflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt des Kurtaxepflichtigen außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe

Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 0,50 €. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

§ 4

Befreiung von der Kurtaxepflicht

Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Teilnehmer an Schulfahrten
2. ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als eine Übernachtung aufhalten
3. Blinde und 100 %ig erwerbsunfähige Schwerbeschädigte und Behinderte sowie die Begleitperson eines Körperbehinderten, der lt. amtlichen Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen ist
4. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat. Das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben.

5. die vierte und jede weitere Person einer Familie, wenn für drei Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird; als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung.

6. Besuch der Ehegatten, Verwandtenbesuche (Grosseltern, Eltern, Kinder und deren Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Enkelkinder und deren Ehegatten) der Einwohner mit Hauptwohnung, wenn die Besucher unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung der Kurtaxe sind nachzuweisen.

§ 5 Ermäßigung der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe wird um 50 v. H. ermäßigt für:

1. Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
2. Schwerbehinderte, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H.

(2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

(3) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

Die Kurtaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit dem Tag des Eintreffens im Gemeindegebiet. Sie wird fällig am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde.

§ 7 Beitragserhebung, Pflichten der Wohnungsgeber

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt, ist berechtigt und verpflichtet, **die Kurtaxe von den Gästen zu erheben.**

(2) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht nach dem Sächsischen Meldegesetz (SächsMG) bleibt hiervon unberührt.

(3) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, Anreise- und Abreisetag einzutragen sind. Das Gästebuch ist der Tourist-Information der Stadtverwaltung Geyer zur Abrechnung vorzulegen (§ 9).

(4) Die Kurtaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Kurtaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

§ 8 Tourismusförderung

(1) Zum Zwecke der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Gemeinde bei den Kurtaxepflichtigen die folgenden Angaben erheben:

- Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels
- Reiseanlaß
- Organisationsform
- Reisegruppengröße

- Motivation zur Auswahl des Reiseziels
- Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes
- Beherbergungsform
- Bewertung des Umfanges an Angeboten zur Freizeitgestaltung
- Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort
- Alter des Gastes und mitreisender Personen.

(2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.

§ 9

Einzug und Abführung der Kurtaxe

Der in § 7 genannte Personenkreis hat die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und **vierteljährlich, jeweils zu Beginn eines neuen Quartals (innerhalb der ersten 14 Tage dieses) für das vorhergegangene in der Stadtverwaltung abzurechnen.** Der mit dem Einzug beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Gemeinde für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe. Auf Anforderung der Gemeinde sind die abgeführten Beträge im einzelnen aufzuschlüsseln.

§ 10

Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 26 Abs. 1 SächsVwKG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 3, 4 und 5 der Gemeinde gegenüber unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht,
2. entgegen § 7 Abs. 1-3 seiner Meldepflicht gegenüber der Gemeinde nicht nachkommt und dadurch die Kurtaxe verringert oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 11

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.1.1994 außer Kraft.